

# «Den eigenen Nachlass zu planen lohnt sich auf jeden Fall»

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Markus Gysi, Rechtsanwalt, Notar und Mediator SAV/FSA bei der Berner Firma Häusermann + Partner, erklärt, welche Neuerungen die Revision beinhaltet und worauf man künftig achten muss, wenn man seinen Nachlass oder einen Teil davon einer Institution wie der Stiftung Cerebral vermachen möchte.

**Was genau ändert sich mit der Revision des Schweizer Erbrechts?**

Die Revision betrifft drei verschiedene Bereiche: Einerseits ändern sich die zu leistenden Pflichtteile an die Nachkommen und die Eltern, zudem gibt es neu ein Schenkungsverbot bei Erbverträgen, und auch beim Ehegattenerbrecht bei Scheidungsverfahren gibt es eine gewichtige Anpassung.

**Sprechen wir über die Pflichtteile – worin bestehen dort die Neuerungen?** Die Anpassungen betreffen drei verschiedene Pflichtteilsituationen: Bei den Nachkommen wird der Pflichtteilsanspruch



Markus Gysi, Rechtsanwalt, Notar und Mediator SAV/FSA, beantwortet Fragen zum neuen Erbrecht.

von jetzt drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs vermindert. Die Eltern haben neu gar keinen Anspruch mehr, während dieser für den überlebenden Ehegatten gleich bleibt.

**Was bedeutet diese neue Regelung für Menschen, die einen Teil ihres Vermögens einer Institution vermachen möchten?**

Sie haben ihren Nachkommen bzw. der Familie gegenüber weniger Verpflichtungen und somit mehr Freiheiten. Das heisst, sie können über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen und diesen nach Wunsch zum Beispiel einer Institution wie der Stiftung Cerebral überlassen.

**Muss man sein bereits geschriebenes Testament nun anpassen, damit es seine Gültigkeit mit der Revision nicht verliert?**

Bereits vorhandene Testamente oder Erbverträge – also Verfügungen von Todes wegen – die altrechtlich sind, bleiben grundsätzlich auch unter dem neuen Recht gültig. Es lohnt sich aber trotzdem, das eigene Testament dahingehend zu prüfen, ob es auch nach dem neuen Recht eindeutig umgesetzt werden kann. Damit meine ich, dass das Testament so verfasst sein muss, dass es auch mit dem angepassten Erbrecht keinerlei Interpretationsspielraum zulässt, sondern wirklich genau dem Willen der Erblasserin oder des

Erblassers entspricht. Da die Revision des Erbrechts zahlreiche Anpassungen enthält, ist es also durchaus sinnvoll, ein unter dem altem Erbrecht verfasstes Testament überprüfen zu lassen. Am besten wendet man sich hierfür an eine ausgewiesene Fachperson.

**Warum lohnt es sich, den eigenen Nachlass bereits zu Lebzeiten zu regeln?**

Damit man die Gewissheit hat, dass nach dem eigenen Ableben alles so gehandhabt wird, wie man das gerne möchte. Bei einem Todesfall ist immer ausschlaggebend, was das Gesetz vorsieht. Deshalb muss man sich selber die Frage stellen: Stimmt es für mich, wenn mein Nachlass laut den gesetzlichen Vorgaben verteilt wird? Oder möchte ich lieber etwas anderes?

Man muss sich also zuallererst die gesetzliche Regelung ganz genau anschauen und gleichzeitig definieren, was man selber will. Wenn es dann zwischen beidem eine Differenz gibt, muss man tätig werden und seinen Nachlass entsprechend den eigenen Wünschen regeln. Natürlich gilt aber auch hier ein gesetzlicher Rahmen, über den hinaus man keine eigene Verfügungsgewalt besitzt.

**Warum lohnt es sich, für die Planung des eigenen Nachlasses eine Fachperson hinzuzuziehen?**

Weil es sich um ein äusserst komplexes Thema handelt und es zudem wichtig ist, dass auch die formellen Vorgaben unbedingt eingehalten werden. Es kommt immer wieder vor, dass Personen selber zu Hause ihren letzten Willen formulieren und dabei das Gefühl haben, alles genau so definiert und aufgeschrieben zu haben, wie es ihren Wünschen entspricht. Bei der Testamentseröffnung kann es dann aber zu bösen Überraschungen kommen, weil einer Drittperson keinesfalls einfach klar ist, was die Verfasserin oder der Verfasser mit seinen Ausführungen genau meinte. Bei der Planung des eigenen Nachlasses geht es nicht darum, einen Stilpreis zu gewinnen, sondern es ist einzig wichtig, alles dem Gesetz entsprechend festzuhalten und dabei keinerlei Spielraum für Spekulationen zu lassen. Fachpersonen wie zum Beispiel Notare verfügen über das

nötige Fachwissen, um genau solche Situationen zu verhindern. Das gibt einem das beruhigende Gefühl, bestens vorgesorgt zu haben.

**Wie muss man vorgehen, wenn man bei der Nachlassplanung eine Institution wie die Stiftung Cerebral berücksichtigen will?**

Man muss vorgängig wissen, welchen Anteil des eigenen Nachlasses man der jeweiligen Institution zuwenden kann. Dann muss man ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen, um diesen Willen festzuhalten.

**Warum muss ein Testament handschriftlich verfasst werden?**

Weil das Gesetz es so vorsieht. Der Gedanke dahinter ist, dass man sich bewusst selber Gedanken machen soll, was man wirklich möchte und nicht einfach leichtsinnig irgendeinen vorgedruckten Zettel unterschreibt. Diese Regelung kann also durchaus auch als Sicherheit gesehen werden.

Die Alternative zur Handschriftlichkeit des Testaments ist die öffentliche Beurkundung. Die Praxis zeigt zumindest hier in Bern, dass vermehrt solche öffentlichen Beurkundungen gewünscht werden. Eine solche muss aber im Beisein von zwei Zeugen resp. Zeugen erfolgen.

**Wo soll man sein Testament aufbewahren?**

Es ist wichtig, dass es dort aufbewahrt wird, wo es jemand anders auch wieder findet, und dass es gleichzeitig nicht entwendet werden kann. In einigen Kantonen kann man sein Testament zum Beispiel bei der Wohngemeinde hinterlegen. Oder man hinterlegt es bei einer Vertrauensperson wie zum Beispiel einem Notar. Zur Sicherheit kann man den Hinterlegungsort dem zentralen Testamentenregister melden.

**Was passiert mit dem Nachlass, wenn es kein Testament gibt und keine Erben vorhanden sind?**

In diesem seltenen Fall geht das Erbe an den Staat bzw. an das Gemeinwesen.

## Erbschaften und Legate als wertvolles Zeichen der Solidarität

«Wir begleiten Menschen mit einer cerebralen Bewegungsbeeinträchtigung auf ihrem gesamten Lebensweg. Diese umfassende Hilfe ist nur möglich, weil wir uns auf unsere vielen treuen Spenderinnen und Spender verlassen können. Eine sehr wichtige Rolle spielen dabei auch Erbschaften und Legate.

Immer wieder möchten Menschen über ihr eigenes Leben hinaus Gutes tun und bedenken deshalb unsere Stiftung in ihrem Testament. Wir sind sehr dankbar für diese Gesten der Solidarität und setzen die uns zur Verfügung gestellten Erbschaften und Legate sehr sorgfältig und gewissenhaft ein. Dies zum Beispiel in der Direkthilfe, wo wir die Betroffenen und ihre Familien gezielt ein Leben lang begleiten und in allen Lebenssituation unterstützen. Sehr wichtig für Menschen mit Behinderungen sind auch Hilfen und Projekte in den Bereichen Mobilität, Freizeit und Erholung. Erbschaften und Legate helfen uns dabei, solche für die Betroffenen sehr wertvollen Projekte umzusetzen.

Als hilfreiche Unterstützung zur Regelung des eigenen Nachlasses dient unser Testamentratgeber. Er wurde vollständig überarbeitet und mit den neusten Bestimmungen ergänzt. Sie können ihn kostenlos bei uns unter der Telefonnummer 031 308 15 15 bestellen oder im Internet unter [www.cerebral.ch/de/spenden/testament-legate](http://www.cerebral.ch/de/spenden/testament-legate) beziehen. Natürlich berate ich Sie auch sehr gerne persönlich unter der Telefonnummer 031 308 15 15.»

Thomas Erne, Geschäftsleiter